

Beispiel: Die Union hat Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltrechts (Art. 191 ff. AEUV) erlassen, dessen Vollziehung in Deutschland nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit der Länder erfolgt. In Österreich besteht eine Vollziehungskompetenz des Bundes für das Anlagenrecht als Teil des Umweltrechts (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 12 B-VG), während die Länder für den planungs- oder naturschutzrechtlichen Vollzugsaspekt des Umweltrechts zuständig sind (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Aus dieser „Landesblindheit“ des Unionsrechts folgt, dass sich ein Mitgliedstaat, der Unionsrecht fehlerhaft oder verspätet vollzieht, im Rahmen eines **Vertragsverletzungsverfahrens** nach Art. 258 bzw. 259 AEUV (vgl. § 9 Rn. 18 ff.) nicht damit rechtfertigen kann, aus verfassungsrechtlichen Gründen sei ein Bundesland oder eine Region innerstaatlich für die Vollzugsdefizite verantwortlich.²² Abgesehen von dem aus Art. 4 Abs. 3 EUV fließenden **Gebot zur Loyalität** und **effektiven Vollziehung** von Unionsrecht kann sich der Mitgliedstaat wegen des **Vorrangs** des Unionsrechts nicht auf seine verfassungsrechtlichen Vorschriften über die interne Kompetenzverteilung berufen, denn diese sind im Kollisionsfall unanwendbar. 18

Damit die juristische Zwangslage, in der sich ein Bundesstaat in einer solchen Situation befindet, beseitigt werden kann, besteht eine Verpflichtung der zuständigen Bundesländer gegenüber dem Bund zur ordnungsgemäßen Vollziehung aus Gründen der **Bundestreue** i. V. m. der Ausstrahlungswirkung des Art. 23 Abs. 1 GG (unionsfreundliches Verhalten), die u. U. sogar mit den Mitteln des **Bundeszwangs** nach Art. 37 GG durchgesetzt werden kann. In Deutschland gibt es jedoch **kein** verfassungsrechtliches Instrument der **Ersatzvornahme** durch den Bund. Immerhin sind seit 2006 aufgrund des im Zuge der **Föderalismusreform** neugefassten Art. 104a Abs. 6 GG Bund und Länder verpflichtet, sich die aus einer Verletzung unionsrechtlicher Verpflichtungen ergebenden Lasten nach dem Verursacherprinzip zu teilen.²³ Dies ist insbesondere bei Pauschalbeträgen oder Zwangsgeldern, die vom EuGH nach Art. 260 AEUV aufgrund von Vertragsverletzungen verhängt werden (vgl. § 9 Rn. 26 ff.), relevant. Anders verhält es sich in Österreich, wo die Zuständigkeit der Länder zum Vollzug von Unionsrecht nach einer Feststellung einer Vertragsverletzung durch den EuGH i. S. v. Art. 258 AEUV gemäß Art. 23 d B-VG auf den Bund übergeht.²⁴ 19

²² Vgl. auch EuGH, Rs. C-417/99, Kommission/Spanien, Slg. 2001, I-6015 Rn. 37.

²³ Vgl. näher Streinz, Rn. 593.

²⁴ Vgl. Öhlinger/Eberhard, Rn. 149.

§ 9. Rechtsprechung der Union

I. Rechtsschutzsystem

- 1 Das Unionsrecht schreibt in den Art. 19 EUV, Art. 251 ff. und 344 AEUV eine **obligatorische Gerichtsbarkeit** des EuGH vor. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Unionsrechts bedarf es daher keiner gesonderten Unterwerfung der Mitgliedstaaten unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs.¹

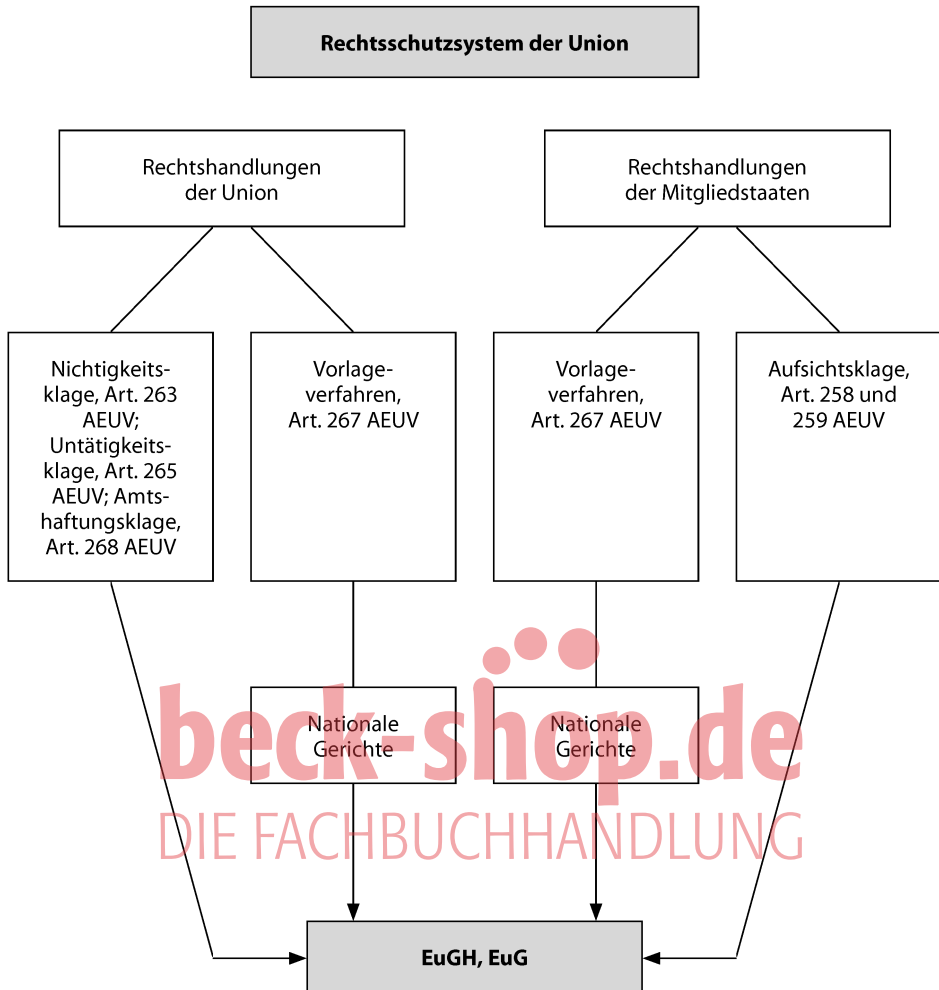
1. Effektiver und umfassender Rechtsschutz

- 2 Das Rechtsschutzsystem der Union ist vom Prinzip des **effektiven Rechtsschutzes** beherrscht², das als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch in Art. 47 GrC genannt ist und eine wirksame Kontrolle der Rechtshandlungen der Union und der Mitgliedstaaten vorsieht. Insoweit existiert allerdings **keine Generalklausel**, die dem EuGH eine umfassende Zuständigkeit zuweist. Vielmehr ergibt sich diese aus der Summe der zur Verfügung stehenden Rechtsschutzverfahren, die im AEUV genannt sind. Dabei wird nach dem **Urheber des Rechtsakts** unterschieden, d. h. danach differenziert, ob die Union oder ein Mitgliedstaat gegen Unionsrecht verstoßen hat³:
- Eine rechtliche Kontrolle von Handlungen der **Unionsorgane** erfolgt durch (1) Direktklagen vor dem EuGH, in Form einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV oder einer Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV oder (2) inzident über ein Vorabentscheidungsverfahren zwischen nationalen Gerichten und dem EuGH nach Art. 267 AEUV.
 - Eine rechtliche Kontrolle von Handlungen der **Mitgliedstaaten** erfolgt durch (1) Vertragsverletzungsklagen nach Art. 258, 259 AEUV vor dem EuGH oder (2) indirekt über ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV.

¹ Art. 344 AEUV versperrt den Mitgliedstaaten bei unionsrechtlichen Streitigkeiten den Weg zu anderen Gerichten, EuGH, Rs. C-459/03, Kommission/Irland, Slg. 2006, I-4635 Rn. 123 ff. zum Schiedsgerichtsverfahren nach dem VN-Seerechtsübereinkommen; Gutachten 2/13, EMRK II, EU:C:2014:2454 Rn. 201 ff. zu Streitigkeiten über die EMRK (vgl. § 15 Rn. 6); Rs. C-284/16, Achmea, EU:C:2018:158 Rn. 31 ff. zu internationalen Schiedsgerichten, die durch Investitionsschutzverträge zwischen Mitgliedstaaten errichtet worden sind; vgl. § 3 Rn. 64.

² EuGH, Rs. 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651 Rn. 18.

³ Eine Klage gegen Privatpersonen, die gegen Unionsrecht verstoßen haben, ist nur vor nationalen Gerichten möglich, die nach Art. 267 AEUV an den EuGH vorlegen können.



Zusammengenommen ergibt sich daraus ein **umfassendes Rechtsschutzsystem** der Union, das mit den Direktklagen zum EuGH und den Klagen vor den nationalen Gerichten, verknüpft mit der Vorlagemöglichkeit zum EuGH, auf zwei Säulen ruht. Der EuGH hat daraus gefolgert, dass die Union eine **Rechtsgemeinschaft** ist, d. h. über Strukturen verfügt, die mit denen eines Rechtsstaates vergleichbar sind (vgl. § 4 Rn. 14). Weil die nationalen Gerichte durch Art. 267 AEUV in dieses Rechtsschutzsystem eingebunden sind, müssen die Mitgliedstaaten nach **Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV** dafür sorgen, dass eine wirksame rechtliche Kontrolle durch diese Gerichte gewährleistet ist.⁴

⁴ Dazu gehört, dass diese Gerichte unabhängig sind, EuGH, Rs. C-619/18, Kommission/Polen, EU:C:2019:531 Rn. 57ff. zur Zwangspensionierung von Richtern.

Beispiel: EuGH, Rs. 294/83, Les Verts/EP, Slg. 1986, 1339 (vgl. § 2 Rn. 28 und § 3 Rn. 63).

- 4 Der duale Charakter des Rechtsschutzsystems zeigt sich in dem Zusammenspiel von Direktklagen und Vorabentscheidungsverfahren bei **Unionsrechtsakten**. Privatpersonen können mit einer Nichtigkeitsklage gegen Maßnahmen der Unionsorgane nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgehen (vgl. § 9 Rn. 36 ff.). Alternativ können sie vor **nationalen Gerichten** gegen die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des betreffenden Unionsrechtsakts klagen. Auf diese Weise wird eine **inzidente Überprüfung** des Rechtsakts ermöglicht. Nationale Gerichte sind zwar nicht befugt, Handlungen der Unionsorgane für ungültig zu erklären. Alle Gerichte, die an der Gültigkeit eines Unionsrechtsakts zweifeln, müssen jedoch – über Art. 267 Abs. 3 AEUV hinaus – diesen dem EuGH nach **Art. 267 Abs. 1 lit. b) AEUV** vorlegen (vgl. § 9 Rn. 82).⁵

Beispiel: EuGH, Rs. 44/79, Hauer, Slg. 1979, 3727

Die deutsche Winzerin Liselotte Hauer beantragte bei der zuständigen deutschen Behörde die nach dem Weinwirtschaftsgesetz notwendige Genehmigung zur Anpflanzung von Weinreben. Diese wurde verweigert, da nach der VO (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse eine Neuanpflanzung von Reben zu untersagen war. Gegen diese Entscheidung klagte Frau Hauer beim zuständigen VG. Dieses hatte Zweifel, ob die VO (EWG) Nr. 1162/76, mit der die Ablehnung der Genehmigung begründet wurde, mit den Grundrechten von Frau Hauer auf freie Berufsausübung und Eigentumsschutz vereinbar war, und legte dem EuGH daher nach Art. 267 AEUV eine entsprechende Frage vor.

- 5 Auch gegen **nationales Recht**, das mit dem Unionsrecht kollidiert, ist zunächst Rechtsschutz vor **nationalen Gerichten** zu suchen. Jedoch müssen die nationalen Gerichte aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts (vgl. § 5 Rn. 14 ff.) in derartigen Fällen von Amts wegen nationales Recht unangewendet lassen. Hat ein nationales Gericht Zweifel, ob eine nationale Maßnahme mit dem Unionsrecht vereinbar ist, besteht eine **Vorlagemöglichkeit**, ggf. sogar eine Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV (vgl. § 9 Rn. 82 ff.).

2. Rechtsschutz in der PJZS und der GASP

- 6 Der Rechtsschutz hatte bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht in allen Bereichen des Unionsrechts die gleiche Qualität. Der Bereich der **GASP** unterlag überhaupt keiner gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH, die **PJZS** war früher immerhin Gegenstand von Nichtigkeitsklagen der Mitgliedstaaten und der Kommission, sonstiger Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Kommission und eines besonderen Vorlageverfahrens zum EuGH, sofern die Mitgliedstaaten diese Zuständigkeit anerkannten.
- 7 Mit der Abschaffung des Säulensystems der Union (vgl. § 3 Rn. 3 ff.) erstreckte man die Zuständigkeit des EuGH auf alle Bereiche in der Union (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 EUV). Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (§ 22 Rn. 1 ff.) sind

⁵ Nach EuGH, Rs. 314/85, Foto-Frost, Slg. 1987, 4199 Rn. 16 stellt deshalb „das Vorabentscheidungsersuchen zur Beurteilung der Gültigkeit, ebenso wie die Nichtigkeitsklage, eine Form der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der (Unions-)organe dar“.

gemäß Art. 276 AEUV nur noch **nationale Maßnahmen** weiterhin von der Überwachung des EuGH ausgeschlossen. In Bezug auf Maßnahmen der **GASP** (§ 21 Rn. 40 ff.) bleibt die gerichtliche Kontrolle nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV i. V. m. Art. 275 AEUV weiterhin **eingeschränkt**. Der EuGH ist lediglich für die Kontrolle der Einhaltung der Unberührtheitsklausel des Art. 40 EUV und die Überwachung restriktiver Maßnahmen gegen Privatpersonen nach Art. 275 Abs. 2 AEUV zuständig (vgl. § 21 Rn. 44).⁶

3. Mehrstufiger Rechtsschutz

Seit Errichtung des EuG (vgl. § 3 Rn. 69 f.) und des (mittlerweile wieder aufgelösten) 8
Fachgerichts (vgl. § 3 Rn. 71) ist das Rechtsschutzsystem der Union prinzipiell **dreigliedrig gestuft**. Der EuGH wird demnach nicht stets in erster Instanz, sondern je nachdem, ob erstinstanzlich das EuG oder ein Fachgericht zuständig ist, in zweiter oder gar dritter Instanz tätig. Dieser Instanzenzug ergibt sich aus dem **Rechtsmittelverfahren**, das in Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV als Mittel zur Überprüfung der Entscheidungen des EuG durch den EuGH und in Art. 256 Abs. 2 UAbs. 1 i. V. m. Art. 257 Abs. 3 AEUV als Mittel zur Überprüfung der Entscheidungen des Fachgerichts durch das EuG vorgesehen ist (vgl. auch Art. 56 ff. EuGH-Satzung). In Ausnahmefällen können Rechtsmittelentscheidungen des EuG nach Art. 256 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV vom EuGH überprüft werden. Das Rechtsmittel ist ein grds. auf **Rechtsfragen** (vgl. aber Art. 257 Abs. 3, 2. Alt. AEUV) beschränkter Rechtsbehelf, der vom Rechtsmittelführer, aber auch von den Mitgliedstaaten oder Unionsorganen, binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung eingebracht werden muss.

4. Vorläufiger Rechtsschutz

Aus dem unionsrechtlichen Prinzip des effektiven Rechtsschutzes lässt sich der 9
Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist ableiten (vgl. Art. 47 Abs. 2 S. 1 GrC). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von **vorläufigem Rechtsschutz**. Alternativ kommt jedoch nach Antrag einer Partei ein **beschleunigtes Verfahren in der Hauptsache** in Betracht. Ein solches Verfahren ist in Bezug auf alle Klagearten möglich (vgl. speziell zum Vorabentscheidungsverfahren § 9 Rn. 74), wird jedoch nach Art. 133 VerfO EuGH bzw. Art. 151 VerfO EuG nur ausnahmsweise durchgeführt, wenn die Art der Rechtssache eine rasche Erledigung erfordert.

a) Vorläufiger Rechtsschutz durch Gerichte der Union

In den Verträgen ausdrücklich geregelt ist der vorläufige Rechtsschutz vor den Unions- 10
gerichten. Der AEUV gestattet Anträge auf

- **Aussetzung der Durchführung** einer angefochtenen Handlung der Union nach Art. 278 AEUV (Situation der Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 263 AEUV) oder
- sonstige **einstweilige Anordnungen** nach Art. 279 AEUV, je nach dem Antragsgegenstand der Hauptsache (Situation der Vertragsverletzungs-, Untätigkeits- oder Schadenersatzklagen i. S. v. Art. 258, 265 oder 268 AEUV), oder

⁶ Nach EuGH, Rs. C-72/15, Rosneft, EU:C:2017:236 Rn. 60 ff. kann auch in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV inzident die Rechtmäßigkeit eines GASP-Beschlusses überprüft werden, der Grundlage für restriktive Maßnahmen gegen Privatpersonen ist.

- **Aussetzung der Zwangsvollstreckung** der Handlungen des Rates, der Kommission und des EuGH nach Art. 299 Abs. 4 AEUV bzw. nach Art. 280 i. V. m. 299 Abs. 4 AEUV.
- 11 Die Voraussetzungen sind im Detail in Art. 160ff. VerfO EuGH bzw. Art. 156ff. VerfO EuG geregelt. Grds. ist jedoch für alle vorläufigen Maßnahmen Voraussetzung hinsichtlich der (1) **Zulässigkeit** neben den allgemeinen Voraussetzungen wie Zuständigkeit, Antragsbefugnis, Form und Frist, ein **anhängiges Hauptsacheverfahren**, da der vorläufige Rechtsschutz im Unionsrecht akzessorisch ist (Art. 160 Abs. 1 und 2 VerfO EuGH und Art. 156 Abs. 1 und 2 VerfO EuG), und hinsichtlich der (2) **Begründetheit** insbesondere, dass (a) der Antrag dringlich ist, weil der Kläger ohne vorläufigen Rechtsschutz einen **schweren, nicht wieder gut zu machenden Schaden** erleiden würde, und (b) eine Anordnung notwendig ist, weil der Antrag eine **hinreichende Erfolgsaussicht** besitzt (Art. 160 Abs. 3 VerfO EuGH und Art. 156 Abs. 4 VerfO EuG). Liegen diese Voraussetzungen vor, **kann** der Präsident des Gerichtshofs nach Abwägung der betroffenen Interessen und der Erfolgsaussichten eine entsprechende Entscheidung treffen (vgl. Art. 278 und 279 AEUV; Art. 160 Abs. 7 und Art. 161 VerfO EuGH bzw. Art. 157 Abs. 2 und Art. 158 VerfO EuG).
 - 12 In Betracht kommen vorläufige Maßnahmen gegen **Unionsorgane** oder **Mitgliedstaaten**.⁷

Beispiel: EuGH, Rs. C-195/90 R, Kommission/Deutschland, Slg. 1990, I-3351

Der BTag verabschiedete ein Gesetz über die Benutzung von Bundesfernstraßen durch LKW. Die Gebühren hierfür sollten durch den Verkauf von Vignetten eingehoben werden. Da die Gebühren für deutsche Speditionsunternehmen jedoch durch eine Senkung der Kfz-Steuer ausgeglichen und im Übrigen die Vignetten für kürzere Zeiträume zu verhältnismäßig höheren Preisen verkauft wurden, sah die Kommission in dem Gesetz eine Diskriminierung ausländischer Transportunternehmen und damit einen Verstoß gegen Art. 92 AEUV.⁸ Sie leitete ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV ein und beantragte gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz nach Art. 279 AEUV mit dem Ziel, Deutschland die Aussetzung des betreffenden Gebührengesetzes bis zum Erlass der Hauptsacheentscheidung aufzutragen.

In seiner Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz führt der EuGH aus, dass ein finanzieller Schaden zwar grds. nicht als irreparabel anzusehen ist, in Ausnahmesituationen aber der bloße Ersatz des Schadens im Nachhinein den Geschädigten nicht wieder in die Lage versetzen kann, in der er sich vor Schadenseintritt befand. Die Straßenbenutzungsgebühr könne unumkehrbare Veränderungen bei der Verteilung der Marktanteile zwischen den deutschen Verkehrsunternehmen und jenen der anderen Mitgliedstaaten bewirken und Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten sogar zur Einstellung ihrer Tätigkeit zwingen. Der EuGH sieht daher die Gefahr eines **schweren und nicht wieder gut zu machenden Schadens** als gegeben. Hinsichtlich der **hinreichenden Erfolgsaussicht** des Antrags führt er aus, die Rüge einer Verletzung von Art. 92 AEUV bilde auf den ersten

⁷ Zuletzt EuGH, Rs. C-619/18 R, Kommission/Polen, EU:C:2018:1021 Rn. 28ff.: Polen muss die Zwangspensionierung von Richtern, die die Unabhängigkeit der polnischen Gerichte gefährdet, aussetzen; vgl. § 4 Rn. 3 und 14.

⁸ Vgl. zur deutschen PKW-Maut EuGH, Rs. C-591/17, Österreich/Deutschland, EU:C:2019:504 Rn. 37ff.

Blick eine ausreichende Grundlage für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung. Deutschland musste daher die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr für die in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge bis zum Erlass des Urteils aussetzen, mit dem über die Vertragsverletzungsklage der Kommission entschieden wurde.

Prüfungsschema zum vorläufigen Rechtsschutz durch Unionsgerichte nach Art. 278, 279 AEUV:

13

1. Zulässigkeit

- a) Anhängiges Hauptsacheverfahren (Art. 160 Abs. 1 und 2 VerFO EuGH, Art. 156 Abs. 1 und 2 VerFO EuG)
- b) Sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 278, 279, 256 Abs. 1 AEUV: EuGH oder EuG)
- c) Antragsbefugnis (Art. 160 Abs. 1 und 2 VerFO EuGH, Art. 156 Abs. 1 und 2 VerFO EuG: Kläger bzw. alle Parteien der Hauptsache)
- d) Form (Art. 160 Abs. 4 i.V.m. Art. 120ff. VerFO EuGH, Art. 156 Abs. 5 i.V.m. Art. 76ff. VerFO EuG: Bezeichnung der Antragsteller, Antragsgegner, Streitgegenstand, Antragsgründe, Beweismittel)
- e) Rechtsschutzinteresse (Schutz eigener Interessen, sofern vorläufiger Rechtsschutz möglich)

2. Begründetheit

- a) Dringlichkeit (Art. 160 Abs. 3 VerFO EuGH, Art. 156 Abs. 4 VerFO EuG: befürchtete schwere, irreparable Nachteile bei Hauptsacheverfahren)
- b) Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Art. 160 Abs. 3 VerFO EuGH, Art. 156 Abs. 4 VerFO EuG: summarische Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit)

3. Ermessensentscheidung durch Beschluss des Präsidenten (Art. 161 f. VerFO EuGH, Art. 158 VerFO EuG)

b) Vorläufiger Rechtsschutz durch nationale Gerichte

Nachdem ein wesentlicher Teil des Unionsrechts von nationalen Stellen durchgeführt wird, hat die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch nationale Gerichte noch größere Bedeutung, wobei verschiedene Konstellationen denkbar sind:

- **vorläufiger Rechtsschutz gegen Unionsrecht**, das von nationalen Stellen durchgeführt wird, oder
- **vorläufiger Rechtsschutz gegen nationales Recht**, das mit Unionsrecht kollidiert.

Der Fall des vorläufigen Rechtsschutzes **gegen Unionsrecht vor nationalen Gerichten** 15 ist im AEUV nicht geregelt, da sich Art. 278 f. AEUV nur auf die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes durch Unionsgerichte beziehen. Allerdings spiegelt sich in diesen Vorschriften der allgemeine Rechtsgrundsatz des effektiven Rechtsschutzes (vgl. Art. 47 GrC) wider. Da Art. 267 AEUV keine Vorschriften über einen vorläufigen Rechtsschutz

im Vorlageverfahren enthält, müssen die nationalen Gerichte, die Unionsrecht anwenden, vorläufigen Rechtsschutz **analog zu Art. 278 bzw. 279 AEUV** gewähren. Ein solcher Rechtsschutz ist in der Situation einer Anfechtungsklage oder einer Verpflichtungsklage denkbar.⁹

Beispiel: EuGH, verb. Rs. C-143/88 und C-92/89, Zuckerfabrik Süderdithmarschen, Slg. 1991, I-415

In der Marktordnung der Union für Zucker war für Exporte in Drittstaaten eine Ausfuhrerstattung vorgesehen. Diese wurde durch Abgaben der Zuckerproduzenten finanziert. Da diese Abgaben nicht ausreichten, wurden die Produzenten durch die VO (EWG) Nr. 1914/87 zu einer besonderen Abgabe herangezogen. Das Hauptzollamt Itzehoe erließ u. a. gegen die Zuckerfabrik Süderdithmarschen einen auf diese VO gestützten Abgabenbescheid. Dagegen legte das Unternehmen Einspruch ein und beantragte beim zuständigen FG, die Vollziehung des Abgabenbescheids auszusetzen. Es begründete dies damit, dass die dem Bescheid zugrunde liegende VO (EWG) Nr. 1914/87 rechtswidrig sei. Das FG fragte daraufhin den EuGH gemäß Art. 267 AEUV, ob und unter welchen Voraussetzungen nationale Gerichte einstweiligen Rechtsschutz gegenüber Unionsrecht gewähren könnten. Der AEUV enthält keine Regelung über vorläufigen Rechtsschutz durch nationale Gerichte in Bezug auf die Vollziehung von Unionsrecht. Man könnte deshalb auch die Ansicht vertreten, dass in solchen Fällen kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden darf, weil andernfalls der **Vorrang** des Unionsrechts vor nationalem Recht beeinträchtigt wird. Für einen einstweiligen Rechtsschutz gegen Unionsrecht durch nationale Gerichte spricht jedoch der unionsrechtliche Grundsatz des **effektiven Rechtsschutzes**, der gefährdet wäre, wenn gegen eine möglicherweise rechtswidrige VO kein vorläufiger Rechtsschutz bestünde. Im Übrigen gehen auch Art. 278 und 279 AEUV davon aus, dass zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unionsrecht vorläufiger Rechtsschutz besteht. Die **Kohärenz des Rechtsschutzsystems** der Union verlangt deshalb, dass auch nationale Gerichte die Vollziehung eines auf einer UnionsVO beruhenden nationalen VA aussetzen können, wenn deren Rechtmäßigkeit bestritten wird. Dabei sind die Kriterien **analog Art. 278 und 279 AEUV** zu berücksichtigen:

- Es müssen im Lichte der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung **erhebliche Zweifel** an der Gültigkeit des Unionsrechtsakts bestehen, der dem nationalen Bescheid zugrunde liegt.
- Die vorläufige Entscheidung muss **dringlich** sein, weil sonst dem Antragsteller ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden droht. Ein reiner Geldschaden reicht nur dann aus, wenn er bei Obsiegen in der Hauptsache nicht vollständig ersetzt werden kann, wie z. B. bei drohendem Konkurs.
- Das **Interesse** der Union an der **vorläufigen** Durchsetzung der VO muss berücksichtigt werden, wobei eine Abwägung mit den Interessen des Antragstellers durchzuführen ist.
- Da das **Verwerfungsmonopol** des EuGH durch die vorläufige Verwerfung der VO seitens des nationalen Gerichts berührt wird, darf vorläufiger Rechtsschutz nur i. V. m. einer **Vorlage an den EuGH** nach Art. 267 AEUV betreffend die Gültigkeit des betreffenden Unionsrechtsakts gewährt werden.

- 16 Auch der vorläufige Rechtsschutz durch **nationale Gerichte gegen nationales Recht, das gegen Unionsrecht verstößt**, ist im AEUV nicht geregelt. Grds. entscheidet das nationale Recht über die verfahrensrechtliche Durchführung von Unionsrecht in den Mit-

⁹ EuGH, verb. Rs. C-143/88 und C-92/89, Zuckerfabrik Süderdithmarschen, Slg. 1991, I-415 Rn. 22 ff. einerseits und Rs. C-465/93, Atlanta, Slg. 1995, I-3761 Rn. 26 ff. andererseits.